

STAHL

Bestattungen

*Im Mittelpunkt
unseres Handelns
stehen Mensch
und Menschlichkeit*



INFORMATIONSBROSCHÜRE UND VORSORGE-RATGEBER

inklusive Patientenverfügung

Stahl Bestattungen

Zum Wohlenberg 3

38542 Leiferde / Gifhorn

Tel.: 0 53 73 - 14 34

info@stahl-bestattungen.de

www.stahl-bestattungen.de



Martin Stahl
Bestattungsfachwirt

Vorwort

Verehrte Hinterbliebene,

in der Zeit der Trauer möchten wir Ihnen behilflich sein. Sie werden in diesen Stunden zusätzlich mit vielen wichtigen Fragen und Problemen belastet, mit denen Sie bisher wahrscheinlich noch nicht konfrontiert wurden.

Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, die auftretenden Probleme zu bewältigen und zu erledigen.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen und für Ihre aufkommenden Fragen nützliche Antworten zu finden.

Wir hoffen, Ihnen so einen kleinen Schritt weiterhelfen zu können, um unnötige Fehler zu vermeiden.

In stiller Anteilnahme

Martin Stahl

**Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen
Mensch und Menschlichkeit**

STAHL

Bestattungen

Inhaltsverzeichnis

Was tun im Trauerfall?	4
Eintritt eines Sterbefalls	5
Wer ist der Bestattungspflichtige?	5
Erste Schritte	6
Persönliche Angaben	7
Dokumente ordnen	8
Sterbeurkunde	9
Rentenversicherung	9
Formalitäten	10 - 11
Checkliste	12 - 13
Versicherungen	14
Finanzen	15
Sonstiges	15
Wissenswertes	16 - 17
Wer hilft weiter?	18 - 21
Kosten	22 - 23
Erbrecht / Steuerrecht	22 - 23
Vorsorge	24 - 25
Selbst bestimmen und Notwendiges regeln	25
Wir beraten Sie kostenlos	25 - 27
Wie sichern Sie Ihre Vorsorge?	25 - 27
Patientenverfügung	28 - 33

STAHL

Bestattungen

Was tun im Trauerfall

Eintritt eines Sterbefalls

Wenn ein Sterbefall im privaten Haushalt eintritt, muss zuerst ein Arzt benachrichtigt werden. Dies ist vorzugsweise der Hausarzt. Dieser muss den Tod feststellen, die Todesbescheinigung ausstellen und beim Verstorbenen hinterlegen. Wenn der Arzt einen natürlichen Tod festgestellt hat, sollten Sie uns benachrichtigen, um alles Weitere besprechen zu können.

Tritt der Tod jedoch in einem Krankenhaus, Hospiz, Senioren- oder Pflegeheim ein, wird die Verwaltung sich um die Erbringung der Todesbescheinigung durch einen Arzt bemühen. In diesem Fall können Sie sich direkt mit uns in Verbindung setzen.





Wer ist der Bestattungspflichtige?

Bestattungspflichtige sind die Personen, die sich bei einem Sterbefall in der Familie um die Regelung der Modalitäten der Bestattung und um den Abschluss des Bestattungsvertrages kümmern müssen. Diese Personen sind dann die direkten Ansprechpartner des Bestatters. Der Bestatter kann mit jedem einen Vertrag schließen, die unten angegebene Rangfolge ist lediglich für einen Streitfall von Bedeutung.

Nach dem niedersächsischen Bestattungsgesetz gilt folgende Rangfolge:

- *die Ehegattin oder der Ehegatte*
- *oder die eingetragene Lebenspartnerin*
- *oder der eingetragene Lebenspartner*
- *die Kinder*
- *die Enkelkinder*
- *die Eltern*
- *die Großeltern*
- *die Geschwister*

STAHL

Bestattungen

Persönliche Angaben

Vornamen

Nachname

Straße

PLZ und Ort

Geburtstag

Geburtsort

Konfession

Notizen



Erste Schritte

Wichtige Dokumente ordnen

Die beste Übersicht behalten Sie, wenn Sie sich einen Ordner anlegen, um die Flut der Papiere, die sich nach einem Todesfall ansammeln, unterzubringen; wie zum Beispiel Geld- und Versicherungsangelegenheiten, Behördengänge oder persönliche Dinge. Ordnen Sie am besten alles mit Hilfe eines Sachregisters.

Halten Sie wenn möglich alles schriftlich fest und fertigen Sie Kopien von Sterbeurkunde, Testament, dem gesamten Schriftverkehr mit Versicherungen, Krankenkasse, Vermieter und Vereinen an.

Überblick behalten

Gerade in diesen Tagen ist es besonders wichtig, die Übersicht zu behalten. Deshalb tragen Sie am besten Telefonate und den Briefverkehr in Listen ein, dann wird auch nichts vergessen. Somit haben Sie die Möglichkeit nachzuvollziehen, wann welcher Anruf, Behördengang, Briefwechsel, etc. getätigt wurde.

Ihnen als Hinterbliebene fällt es somit leichter, nach der Bestattung Danksagungen zu übermitteln und sich mit wichtigen Institutionen in Verbindung zu setzen, wenn Sie die dafür vorgesehenen Listen verwenden.

STAHL

Bestattungen

Erste Schritte

Standesamt

Das Standesamt ist zuständig für die Ausstellung der Sterbeurkunden. Den Hinterbliebenen werden diese Sterbeurkunden meist vom Bestattungsunternehmen übergeben. Von dieser werden Ausfertigungen für die Renten-, Kranken- und Lebensversicherungen benötigt. Das zuständige Nachlassgericht jedoch wird von Amts wegen benachrichtigt. Es ist aber hilfreich, selbst dort vorstellig zu werden, um eine schnelle und korrekte Bearbeitung sicherzustellen.

Für die Beurkundung des Todes bei dem Standesamt werden folgende Unterlagen (siehe Tabelle) benötigt:

Familienstand	Todesbescheinigung	Geburtsurkunde	Heiratsurkunde	Sterbeurkunde Ehepartner	Scheidungsurkunde	Personalausweis
Ledig	x	x				x
Verwitwet	x	x	x	x		x
Verheiratet	x	x	x			x
Geschieden	x	x	x		x	x

Sterbeurkunde

Wenn der Verstorbene Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse war, muss dort eine Sterbeurkunde vorgelegt werden. Wichtig ist, dass bei einer Mitversicherung von Angehörigen des Verstorbenen der Versicherungsschutz für diese nur für 1 Monat weiter gilt.





Während dieses Zeitraumes haben die Angehörigen die Möglichkeit, sich selbst bei der Krankenkasse zu versichern.

Der Antrag auf Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- u. Waisenrente) ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Todes zu stellen. Dabei hat der Antragsteller zu erklären, dass er weiterhin bei seiner Krankenkasse krankenversichert sein möchte.

Rentenversicherung

Haben Sie Fragen zur Rentenversicherung des Verstorbenen, so wenden Sie sich bitte an die zuständigen Institutionen. Die Ortsbehörden oder die Versicherungsämter der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung finden Sie in Ihrem Rathaus. Hier sollten Sie innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Hinterbliebenenrente stellen. Ein Antrag auf Vorschusszahlung der bisherigen Rente für weitere 3 Monate muss innerhalb von einem Monat bei der zuständigen Rentenrechnungsstelle gestellt werden. Hierfür müssen Sterbeurkunde und die letzte Rentenmitteilung vorgelegt werden. Auch wir können für Sie diesen Antrag stellen.

Bei Abmeldung der Rente des Verstorbenen ist die 17-stellige Rentennummer anzugeben, damit die Rente bei der zuständigen Rentenrechnungsstelle abgemeldet werden kann. Ihre Rentennummer steht auf der Rentenanpassungsmitteilung, die Sie einmal im Jahr zugeschickt bekommen. Das erforderliche Formular ist auf dem Postamt erhältlich oder wir kümmern uns darum.

STAHL

Bestattungen

Formalitäten

Ihre persönliche Checkliste (Namen und Tel.-Nr. eintragen:) Bitte informieren Sie umgehend in einem Sterbefall die folgenden Institutionen:

Arzt

Krankenkasse

Bestattungsinstitut

Friedhofsverwaltung

Standesamt

Kirche

Geldinstitute

Finanzamt



Rentenversicherung

Lebensversicherungen

Sachversicherungen

Arbeitgeber

Vermieter

Stadtwerke

Telefongesellschaft

Rundfunk (GEZ)

Zeitung/Zeitschrift

STAHL

Bestattungen

Formalitäten

Lebensversicherung

Für die Lebensversicherung sind dem Antrag auf Auszahlung von Versicherungsleistungen die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Original Versicherungsschein mit eventuellen Nachträgen und Sterbeurkunde

Unfallversicherung

Hatte der Verstorbene eine Unfallversicherung abgeschlossen, so muss im Falle eines Unfalltodes noch zusätzlich zur Sterbeurkunde eine ärztliche Bescheinigung der Todesursache erbracht werden.

Der Unfalltod muss noch vor einer Bestattung der jeweiligen Versicherung formlos mitgeteilt werden. Bei Arbeitsunfällen ist zusätzlich die Berufsgenossenschaft sofort zu verständigen.

Privathaftpflicht und Rechtsschutzversicherung

Den Hinterbliebenen entsteht durch den Tod des Versicherungsnehmers keine Beeinträchtigung in Bezug auf ihre Versicherungsverhältnisse. Die Versicherung ist über den Todesfall zu informieren, damit die Verträge auf den Ehegatten übertragen werden können.

Bei Alleinstehenden läuft der Versicherungsvertrag automatisch aus.



Hausratversicherung

Im Falle einer Hausratversicherung geht der Versicherungsschutz auf die Erbengemeinschaft über. Eine Neuordnung des Vertrages ist sinnvoll.

KFZ-Versicherung

Wird eine Umschreibung des KFZ-Versicherungsvertrages vorgenommen, kann der Schadensfreiheitsrabatt übernommen werden. Eine Kündigung des Vertrages darf jedoch beim Verkauf des Fahrzeuges nicht vergessen werden! Prämien, die zuviel bezahlt worden sind, werden den Hinterbliebenen zurückerstattet.

Private Krankenversicherung

Wie bei allen anderen Versicherungen muss auch die private Krankenkasse über den Todesfall informiert werden.

Vereine

Vereinsmitgliedschaften enden automatisch mit dem Tod des Mitgliedes. Es ist jedoch auch hier ratsam, dass die Hinterbliebenen den Tod ihres Angehörigen dem Verein mitteilen.

STAHL

Bestattungen

Formalitäten

Kreditinstitute

Auch Ihrer Bank oder Sparkasse sollten Sie eine Mitteilung machen, wenn der Kontoinhaber verstorben ist. Legen Sie dem Kreditinstitut eine Sterbeurkunde vor.

In der Regel werden laufende Kosten wie Miete, Elektrizität, Beiträge usw. wie bisher dem Konto belastet. Ob weitere Zahlungen mit dem Guthaben des jeweiligen Verstorbenen geleistet werden können, hängt davon ab, ob für den oder die Hinterbliebenen eine Kontovollmacht besteht. Solche Vollmachten werden in der Regel so gestaltet, dass sie „über den Tod des Kontoinhabers hinaus“ gelten.

Fragen Sie den Berater Ihrer Bank oder Sparkasse, wenn Ihnen etwas unklar ist.

Finanzamt

Stehen noch Rückstände an Steuern und Abgaben aus, fordert das Finanzamt diese ausstehenden Beträge von den Erben ein. Ebenso erfolgt eine Erstattung zuviel gezahlter Steuern.

Einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Einkommenssteuererklärung des Verstorbenen können die Erben beim Finanzamt einreichen. Kosten für eine Bestattung sind abzugsfähig, sofern sie den Nachlass übersteigen.



Mietvertrag

Wenn der Verstorbene in einer Mietwohnung lebte, wird durch seinen Tod das Mietverhältnis nicht beendet! Es besteht aber die Möglichkeit der Kündigung für beide Seiten, das heißt, sowohl für den Erben, als auch für den Vermieter.

Wichtig: Der Ehepartner rückt automatisch im Mietvertrag nach! Somit kann der Vermieter eine Kündigung nur unter Angabe „wichtiger Gründe“ aussprechen.

Erkundigen Sie sich am besten beim Mieterschutzbund oder bei Ihrem Rechtsanwalt.

Rundfunk

Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ist für die Erhebung der Rundfunkgebühren zuständig. Bei der GEZ müssen Sie die Geräte abmelden, wenn der Haushalt des Verstorbenen aufgelöst wird oder ummelden, wenn der Haushalt durch Hinterbliebene weitergeführt wird.

Vordrucke für das Ab- oder Ummelden erhalten Sie bei allen Banken und Sparkassen. Natürlich meldet Sie sonst auch Ihr Bestattungsinstitut ab.

Abonnements

Abonnements sind immer schriftlich zu kündigen!

STAHL

Bestattungen

Wissenswertes

Wer hilft weiter?

Für jede Familie und Person ist der Tod eines geliebten Menschen eine Grenzsituation. Der Trauernde steckt in einer schweren Lebenskrise, die viele Probleme mit sich bringt. Es können Probleme mit Freunden, am Arbeitsplatz und am meisten mit sich selbst sein – man ist versucht, aufzugeben.

Auch der angrenzenden Umwelt fällt es schwer, mit dieser Problematik umzugehen, man ist dem Trauernden gegenüber befangen.

Die Hinterbliebenen müssen jedoch lernen, mit dieser neuen Lebenssituation umzugehen und sie zu akzeptieren. Dies gelingt nicht allen alleine, sie brauchen Hilfe von außen.

Hilfe bekommen die Trauernden z. T. von Freunden, Wohlfahrtsverbänden oder auch Kirchen. Diese bieten in Beratungsstellen offene Gespräche an.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich einer Selbsthilfegruppe anzuschließen, um somit gemeinsam den Verlust verarbeiten zu können.

Die Telefonseelsorge ist ebenfalls eine hilfreiche Anlaufstelle. Bei ihr können Sie jederzeit anrufen und werden immer ein offenes Ohr finden! Diese Beratungsstellen finden Sie im Telefonbuch.



Testament

Ein Testament kann:

- *als „öffentliches Testament“ vor einem Notar oder*
- *als „privatschriftliches Testament“ errichtet werden.*

Das öffentliche Testament wird beim Amtsgericht – in Baden-Württemberg und Bayern hingegen bei einem Notariat – verwahrt.

Das privatschriftliche Testament ist vom Erblasser eigenhändig zu schreiben, zu unterschreiben und mit dem Datum und Ort der Errichtung zu versehen.

Auch das privatschriftliche Testament kann beim Amtsgericht – in Baden-Württemberg und Bayern beim Notariat – hinterlegt werden.

Als weitere Form einer Verfügung von Todes wegen ist der „Erbvertrag“ zu nennen, der ebenfalls von einem Notar errichtet wird.

Im Testament sollten Bestattungsart oder Bestattungsort nicht bestimmt werden. Besser ist dieses in einem Vorsorgevertrag bei einem Bestattungsunternehmen festzulegen, weil ein Testament erst zur Eröffnung kommt, nachdem die Bestattung bereits vollzogen ist.

STAHL

Bestattungen

Wissenswertes

Kosten einer Bestattung

Die Kosten einer Bestattung gliedern sich in verschiedene Bereiche. Besuchen Sie doch hierzu unsere Homepage www.stahlbestattungen.de und benutzen Sie unseren Preiskalkulator, um ganz individuell Ihre eigenen Bestattungswünsche zu berechnen.

Eigene Leistungen des Bestattungsunternehmens

Unsere Leistungen umfassen die Versorgung und Überführung eines Verstorbenen, sowie die Gestaltung und Planung der Bestattung. Auch das Erstellen von Trauerdrucksachen und Traueranzeigen gehört zu unseren Dienstleistungen.

Fremdleistungen / sonstige Kosten

- *Rechnungen für Blumenschmuck*
- *Einäscherungsgebühr*
- *Friedhofsgebühren*
- *Kosten der Sterbeurkunden*
- *Rechnungen vom Krankenhaus oder vom Arzt*
- *Redner und musikalische Umrahmung*
- *Leistungen von Dritten (Steinmetze, etc.)*



Grabpflege

Eine gepflegte Ruhestätte ist der Ausdruck der Wertschätzung der Hinterbliebenen für den jeweiligen Verstorbenen. Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, die Grabpflege selbst durchzuführen, beauftragen Sie damit eine Friedhofsgärtnerei. Die Friedhofsgärtnerei gewährleistet Ihnen zu jeder Jahreszeit ein gepflegtes, schönes Grab.

Steinmetz

Zu unserer Kultur gehört es, unseren Verstorbenen ein Grabmal zu erstellen. Dabei sollte man unbedingt auf das Material und die Gesamtgestaltung achten. Die Steinmetze wissen über die Friedhöfe Bescheid, über die Höhe, Breite und Stärke eines Steines und ob dort auch Grabumrandungen zugelassen sind. Die Kosten des Steinmetzes werden vom Finanzamt als Bestattungskosten anerkannt.



STAHL

Bestattungen

Wissenswertes

Haushaltsauflösung

Um weitere Miete zu sparen, sollte der Haushalt des Verstorbenen so schnell wie möglich aufgelöst werden. Eine Haushaltsauflösung kann aber erst nach Regelung der Nachlass-Angelegenheiten veranlasst werden.

Derjenige, der mit der Auflösung beauftragt wurde, benötigt dafür die Einwilligung und Vollmacht der anderen Erben. Bei auftretenden Unklarheiten fragen Sie Ihren Notar oder Anwalt.

Möchten die Hinterbliebenen sich nicht selber um die Veräußerung des gewöhnlichen Hausrates kümmern, können sie eine Firma für Haushaltsauflösungen damit beauftragen. Manche Bestatter führen auch diese Angelegenheiten durch.

In Großstädten findet man auch gemeinnützige Verkaufsstellen, denen man den Hausrat auf Kommission verkaufen kann.

Auch Kleidungsstücke kann man an einen gemeinnützigen Verein geben, sie kommen so bedürftigen Menschen zugute.



Vermächtnis

Es kommt vor, dass der Verstorbene einer Person, die kein Erbe ist, Geld oder Wertgegenstände vermacht. Diese „Vermächtnisnehmer“ können von Erben die Aushändigung dieser Gegenstände verlangen.

Haftung der Erben

Nicht nur Rechte gehen auf die Erben über, sondern auch die Pflichten, wie z. B. Schulden. Deshalb kann der Erbe innerhalb einer bestimmten Frist, normalerweise 6 Wochen nach Kenntnisaufnahme, das Erbe ausschlagen.

Erbschaftssteuer

Die Erbschaft unterliegt, soweit sie die Freibeträge übersteigt, der Erbschaftssteuer. Jeder Erbe hat seine Erbschaft selbst zu versteuern.

Die Bestattungskosten sind abzugsfähig. Dazu gehören:

- *Rechnung des Bestattungsunternehmens*
- *Traueranzeigen, Drucksachen, Danksagungen*
- *Gärtner*
- *Friedhofsrechnung*
- *Steinmetz (Kostenvoranschlag)*
- *Erstbepflanzung (Kostenvoranschlag)*

STAHL

Bestattungen

Wissenswertes

Erbrecht / Steuerrecht

Da das Erbrecht und das Steuerrecht sehr umfangreich sind und die Nachlassabwicklung von Fall zu Fall verschieden abläuft, erklären wir nur die Grundbegriffe.

Erbfolge

Wenn der Verstorbene kein Testament errichtet hat, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Es besteht eine Rangfolge:

- Erben 1. Ordnung: sind Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder und Kindeskinde. Ein noch lebendes Kind schließt seine eigenen Abkömmlinge aus.
- Erben 2. Ordnung: sind Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Geschwister, Neffen, Nichten.
- Erben 3. Ordnung: sind die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Vettern und Kusinen.

Lebten die Ehegatten in einem Güterstand der „Zugewinnngemeinschaft“, steht dem Ehepartner die Hälfte zu. Die andere Hälfte steht den gesetzlichen Erben der 1. Ordnung zu. Sind keine Erben 1. Ordnung vorhanden, so erbt der Ehepartner drei Viertel der Erbmasse und die Erben 2. Ordnung ein Viertel.



Pflichtteil

Es kann auch im Testament verankert sein, dass Familienangehörige aus der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden. Ein gesetzlicher Pflichtteil steht jedoch sowohl den Eltern des Erblassers sowie seinem Ehegatten und seinen Abkömmlingen zu.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch, der darüber hinaus ausdrücklich geltend gemacht werden muss. Er verjährt in 3 Jahren. Für die Erben besteht gegenüber den Pflichtteilsberechtigten eine Auskunftspflicht über das Vermögen.

Nachlassgericht

Ihr Notar oder das Nachlassgericht können Ihnen bei weiteren Fragen hilfreich zur Seite stehen.

Erbschein

Der Erbe benötigt unter Umständen einen Erbschein, um über sein Erbe verfügen zu können. Er ist notwendig, um ihn z. B. bei Bankgeschäften, die das Kapital des Verstorbenen betreffen, vorzulegen. Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen. Das Nachlassgericht gibt Ihnen zu diesem Thema weitere Auskünfte.

STAHL

Bestattungen

Vorsorge

Selbst bestimmen und Notwendiges regeln

Bestattungsvorsorge ist eine verantwortungsbewusste und sinnvolle Entscheidung. Sie hilft in der Familie und im Freundeskreis dabei, notwendige und nicht immer einfache Entscheidungen zu fällen. Wichtige Eckpunkte von Bestattungsvorsorge-Regelungen können sein:

- Erstellung einer Dokumentenmappe mit allen wesentlichen Informationen und Unterlagen für die Angehörigen
- Die formlose Vorsorge fasst bereits zu Lebzeiten die persönlichen Daten zusammen und enthält einen Kostenvoranschlag basierend auf festgelegten Bestattungsvorgaben.
- Der Bestattungsvorsorge-Vertrag hat eine testamentarische Wirkung. Hierin werden alle Fragen eines Bestattungsfalles bereits zu Lebzeiten verbindlich geregelt.
- Diverse Kosten-Regelungen ermöglichen eine Finanzierung des Bestattungsvorsorge-Vertrages entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.

Wie die eigene finanzielle Situation im Todesfall aussieht, ist angesichts eventuell anfallender Pflege- und Heimkosten kaum vorherzusagen.



Wer vorsorgt, entlastet seine Angehörigen. Bestattungsvorsorge bedeutet aber auch, die eigenen Wünsche für eine dereinstige Bestattung finanziell abzusichern.

Wir beraten Sie kostenlos

Die Bestattungsvorsorge ist ein Thema, das uns alle angeht, über das man aber nicht mit jedem spricht. In einem unverbindlichen, persönlichen Gespräch können Sie alle Fragen zum Thema offen und vertrauensvoll mit uns besprechen. Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen sind dabei maßgebend.

Wie sichern Sie Ihre Vorsorge?

Stahl Bestattungen ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V. und der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG. Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG ist eine Serviceeinrichtung des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V. Sie wurde zu Ihrer Sicherheit und zur Sicherung der für Ihre dereinstige Bestattung zu hinterlegenden Gelder gegründet und unterliegt dem strengen deutschen Aktienrecht.

STAHL

Bestattungen

Vorsorge

Wie sichern Sie Ihre Vorsorge?

Mehr als 115.000 Vorsorgende vertrauen dieser Einrichtung. Sie schließen mit uns einen Bestattungsvorsorgevertrag zur Festlegung Ihrer Wünsche – Ihre Bestattung betreffend – ab. Gleichzeitig schließen Sie mit der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG über die Kosten Ihrer dereinstigen Bestattung einen Treuhandvertrag ab. Die Zahlung oder Teilzahlung erfolgt über uns oder direkt über die Treuhand AG. Nach Vertragsabschluss wird das von Ihnen eingezahlte Kapital mündelsicher und bestverzinslich angelegt. Die Ihnen zugesagte Verzinsung der Treuhandeinlage wird nicht mit Verwaltungskosten belastet, so dass Sie die volle Zinsgutschrift erhalten. Einmal jährlich erhalten Sie einen Kontoauszug, der auch als Zinsbescheinigung dient. Im Leistungsfall wird das Treuhandvermögen einschließlich der angelaufenen Zinsen an uns zur Durchführung Ihres Bestattungsvorsorge – Auftrages ausgezahlt. Sie können also sicher sein, dass die entsprechende Summe zur Erfüllung Ihrer Bestattungswünsche zur Verfügung steht.

Die Eintragung der Vorsorge in das Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer sichert die getroffenen Regelungen zusätzlich ab.

Im Gegensatz zu einem Sparbuch haben Dritte (z.B. Sozialamt) bei einem Bestattungsvorsorge-Vertrag keinen Zugriff auf die zweckgebundenen Gelder!



Alternativ zur finanziellen Absicherung über die Treuhand AG ist auch der Abschluss einer Bestattungsversicherung / Sterbegeldversicherung bei uns möglich. "Durch besonders niedrige monatliche Beiträge kann hierbei bereits frühzeitig die Finanzierung der Bestattungskosten sichergestellt werden." Das Bestattungsinstitut Stahl Bestattungen regelt auch dabei treuhänderisch und zweckgebunden alle notwendigen und festgelegten Formalitäten.

Planen Sie und sorgen Sie vor!

Mit einer Bestattungsvorsorge gekoppelt mit der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG! Gesichert über die Eintragung in das Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin!

Sie entlasten damit Ihre Familie und Angehörige und können so zusätzlich im Sterbefall eine eventuelle finanzielle Krise verhindern.

Was wir damit meinen?

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie dann gern unverbindlich und kostenlos! Auch eine Sterbegeldversicherung halten wir für Sie bei Bedarf bereit.

Auf der nachfolgenden Seite können Sie eine Patientenverfügung heraustrennen und individuell ausfüllen!

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. In diesem Dokument stehen Ihnen die Textbausteine aus der Broschüre „Patientenverfügung“ Seiten 21 bis 31 zur Verfügung.

Die Textbausteine verstehen sich als Anregung und Formulierungshilfe. Auf die Erläuterungen in der Broschüre wird verwiesen. Es gelten folgende Grundsätze (Auszüge, ohne Gewähr):

Für die Patientenverfügung gilt insgesamt, dass auf allgemeine Formulierungen möglichst verzichtet werden soll. Vielmehr muss möglichst konkret beschrieben werden, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll (Formulierungshilfen hierzu unter 2.2) und welche Behandlungswünsche der Verfasser in diesen Situationen hat (Formulierungshilfen hierzu unter 2.3). Auch vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 6. Juli 2016 - XII ZB 61/16) sollte sich aus der Patientenverfügung sowohl die konkrete Behandlungssituation (z.B.: „Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit“) als auch die auf diese Situation bezogenen Behandlungswünsche (z.B. die Durchführung oder die

Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) ergeben. Aus diesem Grund wird in den Textbausteinen unter 2.3, die Formulierungshilfen zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen enthalten, jeweils ausdrücklich Bezug auf die zuvor zu beschriebene konkrete Behandlungssituation genommen („In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,“). Insbesondere sollte der Textbaustein unter 2.3.1, wonach „alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden“ sollen, nicht ausschließlich, sondern stets im Zusammenhang mit weiteren konkretisierenden Erläuterungen der Behandlungssituationen und medizinischen Maßnahmen verwendet werden (vgl. auch Fußnote 3).

³ Lebenserhaltende Maßnahmen: Die Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, stellt jedenfalls für sich genommen nicht die für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung dar. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Es spricht folglich grundsätzlich nichts gegen die Verwendung dieser Formulierung, soweit diese nicht isoliert erfolgt, sondern mit konkreten Beschreibungen der Behandlungssituationen und spezifizierten medizinischen Maßnahmen, wie sie unter Ziffer 2.3.2 ff. enthalten sind, kombiniert wird.

⁴ Schmerz- u. Symptombehandlung: Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend. Nur in äußerst seltenen Situationen kann gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine unbeabsichtigte geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte sog. indirekte Sterbehilfe).

⁶ Palliativmedizin ist die medizinische Fachrichtung, die sich primär um die Beschwerdelinderung und Aufrechterhaltung der Lebensqualität bei Patientinnen und Patienten mit unheilbaren Erkrankungen kümmert. Eine palliativmedizinische Indikation setzt daher immer das Ziel der Beschwerdelinderung und nicht das Ziel der Lebensverlängerung voraus.

⁷ Wiederbelebung: Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Wiederbelebungsmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z. B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebungsmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich,

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Anschrift)

in einen Zustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiederbringlich aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstäubung durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände verloren habe und deshalb nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu bilden oder mich verständlich zu äußern, verfüge ich folgendes:

(Zutreffendes habe ich angekreuzt bzw. beigefügt.)

1. Diese Verfügung gilt für die nachfolgend beschriebenen Situationen:

Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.

ja nein

Wenn in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte der Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenem Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen.

ja nein

.....
.....
.....
.....
.....

ja nein

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden. Für andere Situationen erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten.

2. In allen unter Punkt 1. beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

ja nein

Ich wünsche eine Begleitung

durch Hospizdienst

durch Seelsorge

durch

.....

.....

.....

(Platz für persönliche Wünsche und Anmerkungen)

ja nein

3. In allen unter Punkt 1. beschriebenen Situationen wünsche ich:

Die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.

ja nein

Keine Wiederbelebungsmaßnahmen

ja nein

4. In den von mir unter Punkt 1. beschrieben und angekreuzten Situationen insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen, und verlange:

Keine künstliche Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene)

ja nein

Verminderte Flüssigkeitsabgabe nach ärztlichem Ermessen

ja nein

.....

.....

(Platz für persönliche Wünsche und Anmerkungen)

ja nein

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

ja nein

Bevollmächtigte/r ist:

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon, Telefax, E-Mail)

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Betreuungsverfügung erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit meiner Betreuungsperson besprochen.

ja nein

Betreuer/in ist (soll werden):

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon, Telefax, E-Mail)

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Vorstellungen, u.a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“) meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich unterschreibe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung, in Kenntnis über die medizinische Situation, die rechtliche Bedeutung und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechtes. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der akuten Situation eine Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe. Ich gebe diese Erklärung frei und ohne Zwang, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab.

Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit dem folgenden Arzt meines Vertrauens besprochen. Sollten Probleme auftreten, die Entscheidungen über das weitere Vorgehen erfordern, verlange ich, dass die verantwortlichen Ärzte sich mit diesem Arzt in Verbindung setzen.

ja nein

Arzt/Ärztin meines Vertrauens ist:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon, Telefax, E-Mail)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Patientin/des Patienten)

Erklärung der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift bestätige ich, dass ich von dieser Patientenverfügung Kenntnis erlangt habe. Meine Patientin/mein Patient hat ihren/seinen letzten Willen in klarer Orientierung und Unabhängigkeit unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Ärztin/des Arztes)

Ich bestätige durch erneute Unterschrift, dass diese Verfügung nach wie vor meinem Willen entspricht:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Patientin/des Patienten)

STAHL

Bestattungen

*Im Mittelpunkt
unseres Handelns
stehen Mensch
und Menschlichkeit*

B

